

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

Herrn
Hans-Erich Gruber
Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

Sachbearbeiter
Herr Kahl

Telefon
(089) 5597-3636

Telefax
(089) 5597-1813

E-Mail
Hans-Uwe.Kahl@stmjv.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
5. August 2010	1402 E - I - 7678/2010	17. August 2010

Verfahren Amtsgericht Passau Az. 1 XVII 0528/09

Sehr geehrter Herr Gruber,

in Ihrem Schreiben sprechen Sie ein Betreuungsverfahren für Ihre Ehefrau an und wenden sich gegen den Aufenthalt Ihrer Ehefrau in einer soziotherapeutischen Einrichtung. Ich bitte um Verständnis, dass mir eine Kommentierung oder Überprüfung des betreuungsgerichtlichen Verfahrens aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist die Auswahl und Überwachung eines Betreuers Aufgabe des zuständigen Betreuungsgerichts. Mir ist bewusst, dass betreuungsrechtliche Sachverhalte aufgrund ihres familiären Bezuges nicht selten von den Beteiligten kontrovers beurteilt werden und unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, wie man dem Wohl des Betroffenen am besten gerecht werden kann. Dem am Betreuungsgericht eingesetzten Richter kommt in dieser Situation die schwierige Aufgabe zu, eine am Wohl des Betroffenen orientierte Entscheidung zu treffen. Die Entscheidungsfindung erfolgt dabei in richterlicher Unabhängigkeit. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist es als oberstem Organ der Justizverwaltung verwehrt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen, da dies einen verfassungswidrigen Eingriff in das Prinzip der Gewaltenteilung darstellen würde.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmjv.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Zuständig für die Entgegennahme von Strafanzeigen und zur Durchführung von Ermittlungen sind gemäß § 158 Abs. 1 Strafprozessordnung die Beamten und Behörden des Polizeidienstes sowie die Staatsanwaltschaften. Sofern Sie der Auffassung sind, dass Straftaten begangen wurden, steht es Ihnen frei, sich unmittelbar an eine der genannten Stellen zu wenden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch die Strafverfolgungsbehörden nur tätig werden können, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Kahl

Ltd. Ministerialrat